

PRÜFERBERICHT VORPRÜFUNG 2018

Frage 1

Gemäß Artikel 123 (2) EPÜ ist es nicht zulässig, einem europäischen Patent einen Gegenstand hinzuzufügen, der nur in den Prioritätsunterlagen für das Patent enthalten war, Richtlinien H-IV, 2.2.5. [Es gibt allerdings eine Ausnahme nach Regel 56 (3) EPÜ]. Zwischenverallgemeinerungen können unter bestimmten Umständen zulässig sein, s. Richtlinien H-V, 3.2.1. Die Zusammenfassung kann nicht für andere Zwecke als zur technischen Information herangezogen werden, Artikel 85 EPÜ. Ein Gegenstand, der nur in nach dem Anmeldetag eingereichten Ansprüchen enthalten war (wie dies bei Ansprüchen der Fall ist, die in Erwiderung auf eine Aufforderung nach Regel 58 in Verbindung mit Regel 57 c) EPÜ eingereicht wurden), geht über den Inhalt der Anmeldung in der eingereichten Fassung (Beschreibung und Zeichnungen) hinaus, s. auch Richtlinien H-IV, 2.2.3.

1.1 – Falsch

1.2 – Falsch

1.3 – Falsch

1.4 – Falsch

Frage 2

Wenn Daniela die Aufforderung ignoriert, gelten alle Bezugnahmen auf die Zeichnungen als gestrichen, Regel 56 (4) a) EPÜ (die Rechtsfolge ist nicht, dass die Anmeldung als zurückgenommen gilt). Wurden die fehlenden Zeichnungen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheids nachgereicht [22. Februar + 10 Tage (4. März 2018) + 2 Monate], d. h. bis 4. Mai 2018 (Regel 56 (1) EPÜ, Regel 126 (2) EPÜ, Regel 131 (4) EPÜ), so wird der Anmeldetag auf den Tag der Einreichung der fehlenden Zeichnungen neu festgesetzt, Regel 56 (2) EPÜ. Nach Regel 135 (2) EPÜ ist die Frist nach Regel 56 (2) EPÜ von der Weiterbehandlung ausgeschlossen. Der Anmelder

kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen auch von sich aus nachreichen, Regel 56 (2) EPÜ und Richtlinien A-II, 5.2.

2.1 – Falsch

2.2 – Wahr

2.3 – Falsch

2.4 – Wahr

Frage 3

Die Gültigkeit des Prioritätsrechts als solche ist kein Einspruchsgrund, weil sie nicht in Artikel 100 EPÜ genannt ist. Falls die Priorität von EP-A nicht gültig ist, ist das wirksame Datum von EP-A gemäß Artikel 89 EPÜ der Anmeldetag von EP-A (29. Februar 2016). In diesem Fall gehört FR-B zum Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ und kann zur Anfechtung der Neuheit (und der erfinderischen Tätigkeit) von EP-A verwendet werden. Die nationale Anmeldung FR-B kann nur nach Artikel 54 (2) EPÜ Stand der Technik sein, nicht aber nach Artikel 54 (3) EPÜ. Mangelnde Neuheit und unzureichende Offenbarung sind verschiedene Einspruchsgründe, Artikel 100 EPÜ. Der Einwand der unzureichenden Offenbarung wurde außerdem nach Ablauf der Einspruchsfrist erhoben (s. G 10/91 und Richtlinien D-V, 2.2). Der Einwand der unzureichenden Offenbarung gilt somit als neuer Einspruchsgrund.

3.1 – Wahr

3.2 – Wahr

3.3 – Falsch

3.4 – Wahr

Frage 4

Die Frist zur Einreichung einer Antwort auf die Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ läuft am [22. Oktober 2017 + 10 Tage (1. November 2017) + 4 Monate] 1. März 2018 ab (Regel 71 (3) EPÜ, Regel 126 (2) EPÜ und Regel 131 (4) EPÜ). Wenn der Anmelder die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr entrichtet und die erforderliche Übersetzung der Ansprüche einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der mitgeteilten Fassung, Regel 71 (5) EPÜ. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erteilung wäre die Beschwerde eines nicht beschwerten Beteiligten. Der Anmelder kann erklären, dass er mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden ist, sofern er begründete Änderungen beantragt (Regel 71 (6) EPÜ). Die Prüfungsabteilung darf das Prüfungsverfahren nicht wiederaufnehmen (s. Richtlinien 2016 C-V, 4.7) und folglich keine Einwendungen Dritter berücksichtigen, nachdem die Entscheidung über die Erteilung an die interne Poststelle des EPA abgegeben wurde, Regel 71a (2) EPÜ, siehe auch G 12/91 und Richtlinien 2016 E-V, 3. Im vorliegenden Fall der Aussage 4.4 hat der Anmelder die Entscheidung über die Erteilung bereits erhalten, sodass die Antwort "Wahr" richtig ist. Im Rahmen einer Beschwerde wurde jedoch vorgebracht, dass die für ein technisches Gutachten nach Artikel 25 EPÜ zuständige Prüfungsabteilung Einwendungen Dritter berücksichtigen kann, die nach Zustellung der Entscheidung über die Erteilung eingereicht wurden. Aufgrund dieser seltenen Möglichkeit wurde die Aussage 4.4 neutralisiert, und es wurden Punkte für beide Antworten vergeben.

4.1 - Wahr

4.2 - Falsch

4.3 - Wahr

4.4 - Wahr oder Falsch

Frage 5

Die 3. Jahresgebühr für die auf PCT-E beruhende europäische Patentanmeldung ist erst am 31. Juli 2018 fällig (Regel 159 (1) g) EPÜ, Artikel 86 (1) EPÜ, Regel 51 (1) EPÜ). Die Frist für den Eintritt in die europäische Phase läuft am [29. Juli 2015 + 31 Monate =] 28. Februar 2018 ab, Regel 159 (1) EPÜ und Regel 131 (4) EPÜ. Gemäß Regel 159 (1) c) EPÜ ist die Anmeldegebühr beim Eintritt in die europäische Phase zu entrichten. Damit *heute* ein gültiger Eintritt in die europäische Phase möglich ist, muss daher die Anmeldegebühr entrichtet werden. Im Rahmen einer Beschwerde wurde jedoch vorgebracht, dass die Aussage 5.3 auch so verstanden werden könnte, dass es um das Konzept des "Eintritts" im Gegensatz zum "vorgezogenen Eintritt" in die europäische Phase in Bezug auf den 26. Februar 2018 geht. Hier wäre zusätzlich erforderlich, dass das Bearbeitungsverbot vor Ablauf der 31-Monatsfrist aufgehoben wird, indem ein Antrag auf vorgezogenen Eintritt gestellt wird (s. Richtlinien E-IX, 2.8 und ABl. EPA 2013, 156). Angesichts dieser Interpretation wurde entschieden, die Aussage 5.3 zu neutralisieren und Punkte für beide Antworten zu vergeben. Gemäß Regel 159 (1) f) EPÜ und Regel 70 (1) EPÜ muss der Prüfungsantrag bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag gestellt werden, an dem der europäische Recherchenbericht im Europäischen Patentblatt veröffentlicht wird: die internationale Veröffentlichung des Recherchenberichts tritt an die Stelle des europäischen Recherchenberichts und des Hinweises auf dessen Veröffentlichung im Europäischen Patentblatt, Artikel 153 (6) EPÜ (s. auch RL C-II, 1.2). Der Prüfungsantrag kann bis Mai 2018 (November 2017 + 6 Monate) gestellt werden.

5.1 – Falsch

5.2 – Falsch

5.3 – Wahr oder Falsch

5.4 – Falsch

Frage 6

Wenn keine Priorität in Anspruch genommen wird, muss die Übersetzung einer internationalen Anmeldung innerhalb von 31 Monaten nach der Einreichung, d. h. irgendwann im März 2018, vorgelegt werden. Wird die Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen (Regel 160 (1) und (2) EPÜ) und die Weiterbehandlung kann beantragt werden, Artikel 121 (1) EPÜ und Regel 135 (1) EPÜ. Im Verfahren vor dem EPA muss Juana durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein, Artikel 133 (2) EPÜ. Juana steht keine Ermäßigung der Prüfungsgebühr zu, weil sie weder ihren Wohnsitz in einem EPÜ-Vertragsstaat noch die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten hat, Regel 6 (4) EPÜ und Artikel 14 (4) EPÜ.

6.1 – Falsch

6.2 – Wahr

6.3 – Wahr

6.4 – Falsch

Frage 7

Eine Verletzung des europäischen Patents wird nach nationalem Recht behandelt, Artikel 64 (3) EPÜ. Ein Patent verleiht dem Patentinhaber das Recht, Dritte von der Nutzung der geschützten Erfindung auszuschließen; dem Patentinhaber ist aber nicht automatisch gestattet, Gegenstände herzustellen und zu verkaufen, die durch das Patent geschützt sind. Die Verpflichtung zur Zahlung von Jahresgebühren an das EPA endet 2017 mit der Zahlung der Jahresgebühr, die für das Jahr fällig ist, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wird, Artikel 86 (2) EPÜ.

7.1 - Falsch

7.2 - Falsch

7.3 - Falsch

7.4 - Wahr

Frage 8

Das EPA war als Internationale Recherchenbehörde tätig. Bald nach dem Eintritt von Euro-PCT-M in die europäische Phase wird das EPA den Anmelder unter anderem auffordern, die Beschreibung und die Ansprüche gemäß Regel 161 (1) EPÜ zu ändern. Etwaige Änderungen oder Bemerkungen können innerhalb von sechs Monaten nach dieser Mitteilung eingereicht werden. Falls in den Anmeldungsunterlagen, die der Prüfung zugrunde zu legen sind, eine Erfindung beansprucht wird, zu der das EPA als Internationale Recherchenbehörde keine Recherche durchgeführt hat, wird der Anmelder dazu aufgefordert, für eine solche Erfindung eine weitere Recherchegebühr zu entrichten, Regel 164 (2) a) EPÜ. Der vorliegende Anspruchssatz enthält derzeit 35 Ansprüche, und deshalb sind gemäß Regel 162 (1) EPÜ Anspruchsgebühren fällig: die Rechtsfolge der Nichtzahlung von Anspruchsgebühren für bestimmte Ansprüche ist jedoch, dass dies als Verzicht auf diese Ansprüche gilt, Regel 162 (4) EPÜ. Die Anmeldung gilt nicht als zurückgenommen, wenn der Anmelder heute nicht Stellung nimmt, denn er kann dies innerhalb der Frist nach Regel 161 (1) EPÜ tun.

8.1 - Wahr

8.2 - Wahr

8.3 - Falsch

8.4 - Falsch

Frage 9

Die Beschwerdebegründung muss spätestens am 16. April 2018 eingereicht werden [6. Dezember 2017 + 10 Tage (Regel 126 (2) EPÜ) + 4 Monate (Artikel 108 EPÜ und Regel 131 (4) EPÜ) = 16. April 2018]. Eine Anmeldung ist anhängig, wenn sie zurückgewiesen wurde und bis Ablauf der Beschwerdefrist keine Beschwerde eingelegt wurde [6. Dezember 2017 + 10 Tage (Regel 126 (2) EPÜ) + 2 Monate (Artikel 108 EPÜ und Regel 131 (4) EPÜ) = 16. Februar 2018], siehe auch G 1/09. Bei Hilfsanträgen ist prinzipiell keine Abhilfe möglich - selbst dann nicht, wenn die Hilfsanträge den Zurückweisungsgrund entkräften würden, Richtlinien E-XI, 7.4.3. Damit Abhilfe gewährt wird, muss der Anmelder alle Gründe für die Zurückweisung überzeugend ausräumen, d. h. Neuheit gegenüber D1 und erfinderische Tätigkeit gegenüber D2 nachweisen.

9.1 – Falsch

9.2 – Wahr

9.3 – Falsch

9.4 – Falsch

Frage 10

Eine Entscheidung (wie etwa die Entscheidung zur Zurückweisung einer Patentanmeldung) darf nicht auf Tatsachen und Beweismittel (wie ein neues Dokument) gestützt werden, zu denen sich der Anmelder nicht äußern konnte, Artikel 113 (1) EPÜ und G 4/92. Die Prüfungsabteilung kann das Ermessen ausüben, im Verfahren, z. B. nach einer Ladung zur mündlichen Verhandlung, eingereichte Anträge nicht zuzulassen. Dieses Ermessen wird jedoch nach Regel 137 (3) EPÜ ausgeübt (s. auch Richtlinien H-II, 2.7.1), weil der Zeitrahmen für die Einreichung von Änderungen in Bezug auf EP-S gemäß Regel 116 (1) und (2) EPÜ noch offen war. Die Prüfungsabteilung kann eine mündliche Verhandlung in Abwesenheit des ordnungsgemäß geladenen Beteiligten durchführen, Regel 115 (2) EPÜ. Die Prüfungsabteilung setzt sich

aus drei technisch vorgebildeten Prüfern zusammen, Artikel 18 (2) EPÜ.

10.1 – Falsch

10.2 – Falsch

10.3 – Wahr

10.4 – Falsch

Frage 11

11.1 – Falsch: Anspruch I.1 beansprucht einen Krug, während die Anmeldung im letzten Absatz [015] eine Ausführungsform beschreibt, bei der der Deckel auf einem Filterträger befestigt ist, der von einem Krug, auf dem er befestigt werden kann, getrennt ist. Ferner wird in Absatz [014] auf einen alternativen Detektor mit überdeckbaren Elektroden Bezug genommen, der nicht in Antwort auf eine Bewegung des Blockiermechanismus inkrementiert. Es gibt also Ausführungsformen der Anmeldung, die nicht unter den Umfang von Anspruch I.1 fallen.

11.2 – Wahr: Aus der Beschreibung von D1 in Absatz [003] geht klar hervor, dass die Klappe 105 verschoben wird, um den Durchlass 104 zu öffnen oder zu schließen, und dass die Klappe 105, wenn sie sich in der geöffneten Stellung befindet, den Detektor 116 berührt. Im letzten Satz dieses Absatzes heißt es ausdrücklich, dass die Inkrementierung aus der Bewegung aus der geschlossenen in die geöffnete Stellung resultiert. In der ersten Ausführungsform von D1 ist das kennzeichnende Merkmal des Anspruchs I.1 nicht offenbart, nämlich "ein Zähler, ausgelegt zum automatischen Inkrementieren als Antwort auf den sich von der offenen in die geschlossene Stellung bewegendem Blockiermechanismus".

11.3 – Falsch: Die zweite Ausführungsform des Dokuments D1 zeigt einen Krug (101) zum Filtern von Wasser, umfassend: einen Deckel (103), einen Durchlass (104), der durch den Deckel (103) vorgesehen ist; einen Blockiermechanismus (Klappe 105), der auf dem Deckel (103) beim

Durchlass (104) befestigt, und zwischen einer geschlossenen Stellung, in welcher er den Durchlass verschließt, und einer offenen Stellung verlagerbar ist; einen Zähler, ausgelegt zum automatischen Inkrementieren als Antwort auf den sich von der offenen in die geschlossene Stellung bewegendem Blockiermechanismus (Absatz 4), wobei der Blockiermechanismus (Klappe 105) gegen den Uhrzeigersinn von der geschlossenen in die offene Stellung schwenkbar ist. Zwar ist in Figur 2 die Klappe im Uhrzeigersinn schwenkend dargestellt, doch ist klar, dass der in der zweiten Ausführungsform offenbarte Krug aus der anderen Richtung betrachtet werden kann, so wie der Krug in Figur 1; in diesem Fall schwenkt die Klappe gegen den Uhrzeigersinn. Dies wird auch in Absatz [007] der Beschreibung der Anmeldung erläutert. Mit dem Merkmal "gegen den Uhrzeigersinn" wird der Umfang des Anspruchs I.2 nicht eingeschränkt, weil die Richtung von der Ausrichtung des Krugs in Bezug auf den Betrachter abhängt. Der Gegenstand des Anspruchs I.2 ist somit nicht neu gegenüber der zweiten Ausführungsform von D1.

11.4 – Wahr: Die zweite Ausführungsform von D2 zeigt einen Krug (201) zum Filtern von Wasser, umfassend: einen Deckel (203), einen Durchlass (204), der durch den Deckel (203) vorgesehen ist; aber keinen Blockiermechanismus, der zwischen einer geschlossenen Stellung, in welcher er den Durchlass verschließt, und einer offenen Stellung verlagerbar ist (s. Absatz [010], letzter Satz von D2). Der Gegenstand des Anspruchs I.1 ist somit neu gegenüber der zweiten Ausführungsform von D2.

Frage 12

12.1 – Wahr: Die zweite Ausführungsform von D2 zeigt einen Krug (201) zum Filtern von Wasser, umfassend: einen Deckel (203), einen Durchlass (204), der durch den Deckel (203) vorgesehen ist; aber keinen Blockiermechanismus, der zwischen einer geschlossenen Stellung, in welcher er den Durchlass verschließt, und einer offenen Stellung verlagerbar ist

(s. Absatz [010], letzter Satz von D2). Anspruch II.1 ist somit neu gegenüber der zweiten Ausführungsform von D2.

12.2 – Siehe nachstehend: Die dritte Ausführungsform von D1 offenbart einen Krug (101) zum Filtern von Wasser, umfassend: einen Deckel (103), einen Durchlass (104), der durch den Deckel (103) vorgesehen ist; einen Blockiermechanismus (Klappe 105), der auf dem Deckel (103) am Durchlass (104) befestigt ist, und zwischen einer geschlossenen Stellung, in welcher er den Durchlass verschließt, und einer offenen Stellung verlagerbar ist. Die dritte Ausführungsform von D1 offenbart einen Zähler, aber keinen Zähler ausgelegt zum automatischen Inkrementieren als Antwort auf das Zuführen von Wasser zum Krug. Streng genommen sollte der Zähler im Oberbegriff des Anspruchs II.1 erwähnt sein. Man kann aber das automatische Inkrementieren des Zählers als einzelnes Merkmal betrachten, sodass die vorliegende zweiteilige Form auch richtig wäre. Aus diesem Grund wurde entschieden, ausnahmsweise für beide Antworten Punkte zu vergeben.

12.3 – Falsch: Das kennzeichnende Merkmal des Anspruchs II.1 ist in der ersten Ausführungsform von D2 offenbart, nämlich ein Zähler (211) ausgelegt zum automatischen Inkrementieren als Antwort auf das Zuführen von Wasser zum Krug (s. Absatz 8 von D2). Die zweiteilige Form ist daher nicht richtig gegenüber der ersten Ausführungsform von D2.

12.4 – Siehe nachstehend: Der Wortlaut des Anspruchs II.1 ist dergestalt, dass der Gegenstand als zu erreichendes Ergebnis beansprucht wird. In Anspruch II.1 wird eine Lösung für die zugrunde liegende technische Aufgabe beansprucht, ohne technische Einzelheiten zu den wesentlichen Merkmalen anzugeben, die hierzu erforderlich sind. Im Allgemeinen sollten Patentansprüche, in denen versucht wird, die Erfindung durch das zu erreichende Ergebnis anzugeben, nicht zugelassen werden; dies gilt insbesondere dann, wenn sie nur die zugrunde liegende technische Aufgabe angeben. Die technischen Merkmale, die die technische Aufgabe lösen, sind in den unabhängigen Anspruch aufzunehmen. Da in Anspruch II.1

mindestens die Definition eines Detektors fehlt, erfüllt Anspruch II.1 nicht die Erfordernisse des Artikels 84, siehe Richtlinien F-IV, 4.10, und die Antwort für 12.4 ist "Wahr". Allerdings war die Antwort zur Aussage 12.4 recht schwierig für eine Vorprüfung, weshalb entschieden wurde, Punkte für beide Antworten zu vergeben.

Frage 13

13.1 – Siehe nachstehend: Die Anmeldung offenbart nicht ausdrücklich eine Ausführungsform, die sowohl einen Detektor zum Erfassen der Bewegung einer Klappe als auch einen Detektor zum Erfassen des Wasserfüllstands umfasst. Da dieser Gegenstand jedoch in den abhängigen Ansprüchen, d. h. in der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung, offenbart ist, ist es zulässig, die Beschreibung so zu ändern, dass sie diesen Gegenstand umfasst (Richtlinien F-IV, 6.6). Angesichts dieser Argumente werden beide Antworten als richtig angesehen. Deshalb wurde ausnahmsweise entschieden, Punkte für beide Antworten zu vergeben.

13.2 – Falsch: Die erste Ausführungsform von D2 offenbart einen Krug (201) zum Filtern von Wasser, umfassend: einen Deckel (203), einen Durchlass (Leitung 204), der durch den Deckel (203) vorgesehen ist; einen Blockiermechanismus (Schaufel 213a und Leitvorrichtung 214; Absatz [009] von D2), der auf dem Deckel (203) am Durchlass (204) befestigt ist, und zwischen einer geschlossenen Stellung, in welcher er den Durchlass (204) verschließt, und einer offenen Stellung verlagerbar ist; umfassend einen Zähler ausgelegt zum automatischen Inkrementieren als Antwort auf das Zuführen von Wasser zum Krug, sowie einen Detektor ausgelegt zum Erfassen des sich von der offenen in die geschlossene Stellung bewegenden Blockiermechanismus, wobei der Zähler ausgelegt ist zum Inkrementieren als Antwort auf ein vom Detektor erhaltenes Signal (s. Absatz [009], das Signal wird jedes Mal übertragen, wenn die flexible Leitvorrichtung 214 die Turbinenschaufel 213a berührt und damit den Durchlass 204 verschließt). Der

Gegenstand des Anspruchs II.2 ist somit nicht neu gegenüber der ersten Ausführungsform von D2.

13.3 – Wahr: Die erste Ausführungsform von D2 offenbart kein dem Blockiermechanismus zugeordnetes Vorspannmittel (Turbinenschaufel 213a und flexible Leitvorrichtung 214), um den Blockiermechanismus in Richtung der geschlossenen Stellung vorzuspannen. Obwohl die Leitvorrichtung 214 flexibel ist, rotiert die Turbine und bleibt in einer beliebigen Stellung stehen, und sie hat kein Vorspannmittel, um sie zum Kontakt mit der flexiblen Leitvorrichtung zu drängen. Der Gegenstand des Anspruchs II.4 ist somit neu gegenüber der ersten Ausführungsform von D2.

13.4 – Wahr: Die erste Ausführungsform der Anmeldung umfasst einen Krug (1) zum Filtern von Wasser, umfassend: einen Deckel (3), einen Durchlass (4), der durch den Deckel (3) vorgesehen ist; einen Blockiermechanismus (5), der auf dem Deckel (3) am Durchlass (4) befestigt ist, und zwischen einer geschlossenen Stellung, in welcher er den Durchlass verschließt, und einer offenen Stellung verlagerbar ist; einen Zähler ausgelegt zum automatischen Inkrementieren als Antwort auf das Zuführen von Wasser zum Krug; und einen Detektor (12) ausgelegt zum Erfassen des sich von der offenen in die geschlossene Stellung bewegendem Blockiermechanismus, wobei der Zähler ausgelegt ist zum Inkrementieren als Antwort auf ein vom Detektor erhaltenes Signal (Absatz [012] der Anmeldung). Die erste Ausführungsform fällt somit unter den Umfang von Anspruch II.2.

Frage 14

14.1 – Wahr: Die Anmeldung enthält eine Grundlage sowohl für das Erreichen als auch für das Überschreiten eines vorbestimmten Füllstands (s. Absatz [014] der Anmeldung).

14.2 – Falsch: Die zweite Ausführungsform von D1 offenbart einen Krug (101) zum Filtern von Wasser, umfassend: einen Deckel (103), einen

Durchlass (104), der durch den Deckel (103) vorgesehen ist; einen Blockiermechanismus (105), der auf dem Deckel (103) am Durchlass (104) befestigt ist, und zwischen einer geschlossenen Stellung, in welcher er den Durchlass verschließt, und einer offenen Stellung verlagerbar ist; einen Detektor (116) zum Erfassen des Zuführens von Wasser zum Krug; einen Zähler (111) ausgelegt zum Inkrementieren als Antwort auf das vom Detektor erfasste Zuführen von Wasser zum Krug; wobei der Detektor ausgelegt ist zum Erfassen des Zuführens von Wasser zum Krug durch Erfassen des sich von der offenen in die geschlossene Stellung bewegendenden Blockiermechanismus (s. Absatz [004], in dem die zweite Ausführungsform von D1 offenbart ist, weil die Bewegung des Blockiermechanismus geeignet ist, das Zuführen von Wasser zu erfassen, RL F-IV, 4.13). Der Gegenstand des Anspruchs III.2 ist somit nicht neu gegenüber D1.

14.3 – Wahr: Das Merkmal, dass der Zähler ausgelegt ist zum Inkrementieren als Antwort auf ein vom Detektor erhaltenes Signal kann aus Anspruch III.2 gestrichen werden, weil es nun im geänderten Anspruch III.1 enthalten ist, von dem Anspruch III.2 abhängt. Die Merkmale des geänderten Anspruchs III.2 entsprechen den Merkmalen des Anspruchs II.2 (weil beide das Merkmal des unabhängigen Anspruchs enthalten, von dem sie abhängen).

14.4 – Wahr: D2 offenbart keinen "Detektor ausgelegt zum Erfassen, dass ein Wasserfüllstand im Krug einen vorbestimmten Füllstand erreicht"; in D2 wird die Menge des zum Krug zugeführten Wassers automatisch mithilfe einer Turbine erfasst. Es gibt keine Offenbarung zum Erfassen eines Wasserfüllstands, und deshalb ist der Gegenstand des Anspruchs III.3 neu gegenüber D2.

Frage 15

15.1 – Falsch: Die Anmeldung in der eingereichten Fassung offenbart Wasser und eine leitende Flüssigkeit, aber nicht Flüssigkeit allgemein

(s. Absatz [014]). Es gibt somit keine Grundlage für diese Verallgemeinerung, und Anspruch III.1 mit einer solchen Änderung würde nicht den Erfordernissen des Artikels 123 (2) entsprechen.

15.2 – Falsch: In der Anmeldung in der eingereichten Fassung ist eine Turbine nicht erwähnt. Eine Turbine ist nur in D2 erwähnt. D2 ist weder Stand der Technik gemäß Artikel 54 (3) noch kann die Offenbarung von D2 als zufällige Vorwegnahme des Anspruchs III.1 betrachtet werden; ebenso wenig kann eine Turbine als nicht technisch gelten (s. G 1/03 und G 2/03). Ein Disclaimer zum Ausschluss dieses Merkmals wäre somit nach Artikel 123 (2) nicht zulässig.

15.3 – Falsch: Bei der dritten Ausführungsform der Anmeldung wird das Zuführen von Wasser zum Krug durch Erfassen des Anstiegs des Wasserfüllstands im Krug und nicht durch Erfassen einer Bewegung des Blockiermechanismus erfasst. Die dritte Ausführungsform der Anmeldung fällt somit nicht unter den Umfang von Anspruch III.2.

15.4 – Wahr: Keine der Ausführungsformen von D1 offenbart "ein mit dem Blockiermechanismus (5) verknüpftes Vorspannmittel zum Drängen des Blockiermechanismus in die geschlossene Stellung als Ruhestellung, und zum Ermöglichen seiner Bewegung in die offene Stellung unter dem Einfluss des durch den Durchlass in den Krug gelassenen Wasserflusses". Der Gegenstand eines solchen geänderten Anspruchs ist somit neu gegenüber D1. Ein solcher geänderter Anspruchssatz erfüllt die Erfordernisse des Artikels 54 im Hinblick auf D1.

Frage 16

16.1 – Falsch: Die Ansprüche IV.1 und IV.2 sind nicht im Sinne der Regel 43 (2) a) EPÜ auf miteinander in Beziehung stehende Erzeugnisse gerichtet, weil der Krug und der Filterträger als Alternativlösungen präsentiert

werden (Regel 43 (2) c) EPÜ), sie sind nicht als zusammenwirkend oder sich gegenseitig ergänzend offenbart (s. Richtlinien F-IV, 3.2 i)).

16.2 – Falsch: Die Ansprüche IV.1 und IV.2 sind nicht auf verschiedene Verwendungen einer Vorrichtung im Sinne der Regel 43 (2) b) EPÜ, sondern vielmehr auf Alternativlösungen gerichtet. Der Unterschied liegt in der Vorrichtung selbst und nicht in ihrer Verwendung.

16.3 – Falsch: Nach Regel 44 (1) EPÜ ist das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nur erfüllt, wenn die beiden Erfindungen die gleichen oder entsprechende besondere technische Merkmale aufweisen. Ein besonderes technisches Merkmal ist eines, das einen Beitrag der beanspruchten Erfindung als Ganzes zum Stand der Technik bestimmt. In diesem Fall ist eine Filterpatrone bekannt (s. Einleitung der Anmeldung) und kann als solche nicht als besonderes technisches Merkmal angesehen werden. Ob dieses Merkmal in beiden Ansprüchen vorhanden ist oder nicht, ist somit für die Bestimmung der Einheitlichkeit der Erfindung nicht von Belang.

16.4 – Wahr: Die Ansprüche IV.1 und IV.2 haben dasselbe charakterisierende Merkmal. Dieses Merkmal ist nicht in D1 offenbart. Wie bereits erwähnt, besagt Regel 44 (1) EPÜ, dass zur Erfüllung des Erfordernisses der Einheitlichkeit der Erfindung die beiden Erfindungen das gleiche besondere technische Merkmal aufweisen müssen, das einen Beitrag der beanspruchten Erfindung als Ganzes zum Stand der Technik bestimmt. Das gemeinsame besondere technische Merkmal kann in diesem Fall als charakterisierendes Merkmal der beiden Ansprüche angesehen werden.

Frage 17

17.1 – Wahr: Die Bereitstellung eines Blockiermechanismus, der bei der Bewegung von der geschlossenen in die offene Stellung in Richtung des Bodens des Krugs schwenkt, sowie eines Vorspannmittels, das diese Bewegung in Reaktion auf einen Wasserfluss ermöglicht, bewirkt, dass sich

der Blockiermechanismus automatisch in Reaktion auf einen Wasserfluss öffnen kann. Diese Wirkung der kennzeichnenden Merkmale ist durch Absatz [009] der Anmeldung gestützt.

17.2 – Wahr: In Absatz [009] der Anmeldung heißt es, dass mit dem Vorspannmittel, das ermöglicht, dass sich der Blockiermechanismus unter der Wirkung des Wasserflusses in die geöffnete Stellung bewegt, ein Krug bereitgestellt wird, der befüllt werden kann, ohne beide Hände zu benötigen. Damit wird die Aufgabe gelöst, einen Krug bereitzustellen, der beim Füllen leicht zu handhaben ist.

17.3 – Falsch: Der in D3 offenbarte Deckel ist geeignet für die Verwendung auf vielen verschiedenen Krügen, darunter auch Wasserfiltern (s. Absatz [001] von D3). Somit ist die Aussage, dass sich D3 nicht auf einen Deckel bezieht, der mit einer Filtervorrichtung verwendet wird, falsch. Ferner ist der durch D3 bereitgestellte Vorteil, dass der Krug beim Füllen leichter zu handhaben ist, auch auf den Krug aus D1 anwendbar.

17.4 – Falsch: Anspruch V.1 spricht nicht die objektive technische Aufgabe an, einen Blockiermechanismus für einen Filterdeckel bereitzustellen, der sich nur aufgrund eines Wasserflusses öffnet. Der Blockiermechanismus des Anspruchs V.1 könnte sich zum Beispiel aufgrund einer vergleichbaren anderen, abwärts gerichteten externen Kraft auf die Klappe öffnen, wie z. B. durch die Hand des Nutzers.

Frage 18

18.1 – Wahr: Da das Unterscheidungsmerkmal 3) erfasst, dass das Wasser im Krug einen bestimmten Füllstand erreicht (Absatz [014] der Anmeldung), ist der Wasserfüllstand in einem Krug eine Angabe über eine Wassermenge im Krug.

18.2 – Falsch: Das Unterscheidungsmerkmal 3) liefert eine Angabe dazu, wie viel Wasser sich im Krug befindet, und gibt nicht ausdrücklich an, wie viele Male dem Krug Wasser zugeführt wird. Das Merkmal 3 spricht somit nicht die Aufgabe an, wie man auf genauere Weise bestimmt, wie viele Male dem Krug Wasser zugeführt wird.

18.3 – Falsch: In Absatz [014] der Beschreibung ist die Möglichkeit falscher Ergebnisse offenbart, zu denen der Detektor des Unterscheidungsmerkmals 3) führt, wenn zum Beispiel der Krug zum Ausgießen des Wassers bewegt wird, d. h. nicht nur, wenn Wasser dem Krug zugeführt wird. Das Merkmal 3) spricht somit nicht die objektive technische Aufgabe an, ein Mittel bereitzustellen, das nur als Antwort auf das Zuführen von Wasser zum Krug ein Signal zum Inkrementieren eines Zählers generieren kann.

18.4 – Wahr: Keines der angeführten Dokumente D1 bis D3 sieht die Bereitstellung eines Wasserfüllstanddetektors vor, mit dem festgestellt wird, dass einem Krug Wasser zugeführt wird. Aus einer Kombination der Lehren aus diesen Dokumenten zu einem solchen Detektor zu gelangen, ist daher nicht naheliegend.

Frage 19

19.1 – Falsch: Der Anspruch VI.1 enthält keinen Wasserfüllstanddetektor, und deshalb ist das Vorhandensein eines Wasserfüllstanddetektors in D4 kein gültiges Argument dafür, dass D4 als nächstliegender Stand der Technik für Anspruch VI.1 angesehen werden sollte.

19.2 – Falsch: D4 ist nicht das einzige Dokument, das die technische Aufgabe anspricht, die Genauigkeit einer Vorrichtung zur Erfassung des Verbrauchsniveaus eines Filters zu verbessern, sondern auch D2 spricht diese technische Aufgabe an (s. Absätze 3 und 4 von D2). Es ist somit kein

gültiges Argument dafür, dass D4 als nächstliegender Stand der Technik für Anspruch VI.1 angesehen werden sollte.

19.3 – Falsch: D2 offenbart ebenfalls einen Blockiermechanismus (flexible Leitvorrichtung 214 und Turbinenschaufel 213a, s. Absatz [009]), der sich durch Neigung zum Krug hin öffnet (s. die erste Ausführungsform, wo sich Turbinenschaufeln unter dem Einfluss von Wasser zum Krug hin drehen). D3 offenbart ferner einen Behälterdeckel, der auf einem Krug (s. Absatz [001]) mit einem Blockiermechanismus verwendet wird, der sich durch Schwenken in Richtung des Bodens des Krugs öffnet (s. Fig. 3). D4 ist somit nicht das einzige Dokument, das einen Krug mit einem Blockiermechanismus offenbart, der sich durch Schwenken in Richtung des Bodens des Krugs in eine offene Stellung bewegt, und ist somit kein gültiges Argument dafür, dass D4 als nächstliegender Stand der Technik für Anspruch VI.1 angesehen werden sollte.

19.4 – Falsch: Die Ausführungsform nach Figur 2 im Dokument D4 sieht einen Blockiermechanismus vor, der durch einen Wasserhahn geöffnet werden kann. Die objektive technische Aufgabe der Bereitstellung eines Krugs, der gefüllt werden kann, ohne dass man von Hand den Deckel bewegen muss, stellt deshalb angesichts des Krugs aus D4 keine technische Aufgabe dar.

Frage 20

20.1 – Falsch: Die objektive technische Aufgabe besteht darin, ein alternatives Mittel bereitzustellen, um das Verbrauchsniveau einer Filterpatrone zu erfassen, und in D1 ist ein solches alternatives Mittel offenbart. Ein solches alternatives Mittel mag weniger genau sein, kann aber andere Vorteile haben. Eine Alternative muss nicht in jeder Hinsicht besser sein, damit der Fachmann sie unter bestimmten Umständen auswählt.

20.2 – Wahr: Weder D4 noch die dritte Ausführungsform von D1 stellen einen Detektor bereit, ausgelegt zum Erfassen des sich von der offenen in die geschlossene Stellung bewegendem Blockiermechanismus. Die dritte Ausführungsform von D1 sieht einen Zähler vor, der manuell inkrementiert wird, während in D4 ein Wasserfüllstand im Krug erfasst wird. Eine Kombination von D4 und der dritten Ausführungsform von D1 würde somit keinen Krug nach Anspruch VI.1 bereitstellen.

20.3 – Falsch: Durch Ersetzen des Deckels von D4 durch den von D2 würde man nicht zu einem Krug nach dem Gegenstand von Anspruch VI.1 gelangen, weil der Deckel von D2 kein Vorspannmittel aufweist, um den Blockiermechanismus in Richtung der geschlossenen Stellung vorzuspannen. Durch die Kombination von D4 und dem Deckel von D2 würde man deshalb nicht zu einem Krug nach Anspruch VI.1 gelangen.

20.4 – Wahr: Dokument D3 offenbart einen Deckel für einen beliebigen Behälter, der leicht zu befüllen ist. Obwohl der Deckel auf einem Filterkrug verwendet werden kann, offenbart D3 kein Mittel zur Erfassung des Verbrauchsniveaus eines Filters, weshalb ein Fachmann, der nach einem alternativen Mittel hierfür sucht, dieses Dokument nicht berücksichtigen würde.

Antwortblatt / Answer sheet / Feuille de réponses

Anweisung zum Ausfüllen des Antwortblatts		Instructions on how to fill in the answer sheet		Instructions pour remplir la feuille de réponses	
Füllen Sie das Feld so aus:	Füllen Sie das Feld NICHT so aus:	Fill in the field this way:	DO NOT fill in the field this way:	Remplir le champ de la façon suivante:	NE PAS remplir le champ de la façon suivante:
					
1. Verwenden Sie einen schwarzen mittelweichen HB Bleistift		1. Use a black medium soft HB pencil		1. Utiliser un crayon noir à mine moyenne HB	
2. Entfernen Sie unbeabsichtigte Markierungen vollständig		2. Erase any unintended marks completely		2. Gommer complètement toutes marques involontaires	
3. Knicken Sie dieses Blatt nicht		3. Do not bend this sheet		3. Ne pas plier cette feuille	

Frage Question Question	AUSSAGE / STATEMENT / AFFIRMATION							
	1		2		3		4	
	wahr true vraie	falsch false fausse	wahr true vraie	falsch false fausse	wahr true vraie	falsch false fausse	wahr true vraie	falsch false fausse
1	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☒
2	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☒	☐
3	☒	☐	☒	☐	☐	☒	☒	☐
4	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☐	☐
5	☐	☒	☐	☒	☐	☐	☐	☒
6	☐	☒	☒	☐	☒	☐	☐	☒
7	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☒	☐
8	☒	☐	☒	☐	☐	☒	☐	☒
9	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☐	☒
10	☐	☒	☐	☒	☒	☐	☐	☒
11	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☒	☐
12	☒	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☐
13	☐	☐	☐	☒	☒	☐	☒	☐
14	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☒	☐
15	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☒	☐
16	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☒	☐
17	☒	☐	☒	☐	☐	☒	☐	☒
18	☒	☐	☐	☒	☐	☒	☒	☐
19	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☒
20	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☒	☐